

MF 10-AL

Referat Wirtschaft, Finanzen
und Beteiligungen
GZ: WFB

Den 18.10.2023
Nebenstelle 60623
Fax 60624

Referat Allgemeine Verwaltung, Kultur und Recht

Sofortsache!

Neuordnung der außertariflichen Funktionszulagen im früheren Arbeiterbereich

Entwurf der GRDRs 808/2023

Mit den auf Arbeitsebene zwischen Haupt- und Personalamt und Stadtkämmerei abgestimmten Änderungen bin ich mit der Vorlage einverstanden.

Im Abschnitt „Mitzeichnung der beteiligten Stellen“ bitte ich folgende Stellungnahme aufzunehmen:

„Referat WFB hat die Vorlage mit folgenden Hinweisen mitgezeichnet:

Auf die Reduzierungen bei der Gewährung der Funktions- und Leistungszulagen ab dem Jahr 2024 kann aus Sicht von Referat WFB aufgrund von fehlenden Finanzierungsmöglichkeiten nicht verzichtet werden.

Sofern ab dem Jahr 2024 eine Stuttgart-Zulage beschlossen werden sollte, empfiehlt Referat WFB die Gewährung der Funktionszulagen generell einmalig auf das Jahr 2023 zu befristen. Aus Gründen einer einheitlichen und effizienten Handhabung sollte von einer Auszahlung von Differenzbeträgen zwischen Funktionszulagen und einer möglichen Stuttgart-Zulage abgesehen werden.“

Thomas Fuhrmann
Bürgermeister

Referat Allgemeine Verwaltung, Kultur und Recht (AKR)		z.T.
WV:		zwV
Eing.:	23. OKT. 2023	ZA
Pb-Nr.:	10-5/120-2023	
An:	10	
zU	zSt	GW
bR	zT	zK

+ 2T Rückspr.
25.10.23 TOP 1

Anlage
geänderter Vorlagenentwurf

zK	Landeshauptstadt Stuttgart								zU
zA	Haupt- und Personalamt								zEn
bR	Eing.: 03. NOV. 2023								WV
zSt									zwV
AL	Vor	01	02	03	04	1	2	3	5
Postbuch-Nr.: 10-5/120-2023									
WV Amt 10:									

nicht dieser
"StP.-Zulage"

Stuttgart,

Neuordnung der außertariflichen Funktionszulagen im früheren Arbeiterbereich

Beschlussvorlage

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Verwaltungsausschuss Gemeinderat	Vorberatung Beschlussfassung	öffentlich öffentlich	11.10.2023 12.10.2023

Beschlussantrag

1. Die in der Übersicht über Funktionszulagen (Anlage 2) für Arbeiter*innen aufgeführten außertariflichen Funktionszulagen werden ab 1.1.2024 weiter- bzw. neu gewährt.
2. Die Funktionszulagen werden von den Ämtern und Eigenbetrieben entsprechend nachfolgender Beschlussziffern in eigener Zuständigkeit vergeben. Die Gewährung erfolgt wie bisher stets widerruflich.
3. Die rückwirkende Gewährung der bereits validen Funktionszulagen erfolgt rückwirkend ab 1.1.2023 auf der Basis der bisherigen geltenden Regelungen.
4. Sollten Mitarbeitende aufgrund der alten Regelung im Einzelfall derzeit höhere Funktionszulagen erhalten als nach der Neuregelung, gilt ein Bestandsschutz.
5. Die Aufwendungen bei den städtischen **Ämtern** in Höhe von rund 897.000 EUR in 2023 und rund 940.000 EUR ab 2024 werden innerhalb der jeweiligen Teilhaushalte in den Kontengruppen 400/410 Personal-/Versorgungsaufwendungen gedeckt. Hierfür stehen im Rahmen des zum Doppelhaushaltsplan 2022/2023 aufgestockten gesamtstädtischen Budgets für Leistungs-, Funktions- und Ausbilderzulagen 650.000 EUR jährlich zur Verfügung.

Die Deckung eventueller der Mehraufwendungen im Haushaltsjahr 2023 kann im Rahmen der im Gesamthaushalt veranschlagten Personalaufwendungen erfolgen. Sollte keine alternative Deckung gefunden werden, werden ab 2024 zur Deckung des voraussichtlichen Fehlbetrags in Höhe von ca. 393.000 EUR in Abstimmung mit dem Haupt- und Personalamt bei den Ämtern folgende Maßnahmen ergriffen:

Auszahlung der Funktionszulagen in stark verringerter Höhe als Festbeträge sowie Kürzung des Budgets für Leistungszulagen um mehr als 50 %.

6. Bei den **Eigenbetrieben** erfolgt die Finanzierung der Aufwendungen in Höhe von ~~rund 1.450.000 EUR in 2023 und rund 1.816.000 EUR ab 2024 innerhalb der jeweiligen Wirtschaftspläne. Es steht den Eigenbetrieben deshalb frei, auch ab 2024 ausreichende Mittel zur Verfügung zu stellen, so dass dort keine Kürzungen bei den Zulagen erfolgen müssen.~~

Kurzfassung der Begründung

Die Vergabe der Funktionszulagen bei der Landeshauptstadt Stuttgart soll nach über 20 Jahren den heutigen Gegebenheiten und Erfordernissen angepasst werden. Außer-tarifliche Funktionszulagen dienen zum Ausgleich besonderer Erschwernisse in Verbindung mit bestimmten Funktionen und sind außerdem ein bewährtes Instrument zur Personalgewinnung und -bindung, das bei der Landeshauptstadt Stuttgart weiter seinen Platz haben soll.

Klimarelevanz

Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

Finanzielle Auswirkungen

Aufwand Stadthaushalt	Aufwand 2023	Aufwand 2024
Leistungszulagen Ämter (geschätzt)	238.500 €	
Leistungszulagen Ämter (Budget)		342.700 €
Sonstige Funktionszulagen der Ämter (inkl. Ausbilderzulage)	451.200 €	
Funktionszulagen der Ämter (ohne Ausbilderzulage, die ab 2024 tariflich gewährt wird)		380.100 €
Gesamt (netto)	689.700 €	722.800 €
Zur Verfügung stehendes Budget (netto)	650.000 €	
Zur Verfügung stehendes Budget (netto und abzüglich 320.000 € durch Wegfall der außertariflichen Ausbilderzulage)		330.000 €
Überschreitung (ohne Arbeitgeberaufwand)	39.700 €	392.800 €
Arbeitgeberaufwand (30 %)	206.910 €	216.840 €
Gesamt (brutto)	896.610 €	939.640 € *)

Aufwand Eigenbetriebe	Aufwand 2023	Aufwand 2024
Leistungszulagen Eigenbetriebe (geschätzt)	104.200 €	
Leistungszulagen Eigenbetriebe (Budget ohne ELW)		167.000 €
Sonstige Funktionszulagen der Eigenbetriebe (inkl. Ausbilderzulage)	1.011.000 €	
Funktionszulagen der Eigenbetriebe (ohne Ausbilderzulage, die ab 2024 tariflich gewährt wird)		1.230.000 €
Arbeitgeberaufwand (30%)	334.560 €	419.100 €
Gesamt (brutto)	1.449.760 €	1.816.100 €

***) Hinweis:**

Die Beträge sind hier ohne die im Beschlussantrag Nr. 5 enthaltenen Reduzierungen dargestellt. Der Gesamtaufwand reduziert sich mit den vorgeschlagenen Reduzierungen auf das zur Verfügung stehende Budget.

Anmerkung:

Mit dem voraussichtlichen Inkrafttreten des Bezirkstarifvertrags Nr. 6 G zum 01.01.2024 wird ein Teil der Empfänger*innen von Leistungs- und Funktionszulagen ab diesem Zeitpunkt in einer höheren Entgeltgruppe eingruppiert sein. Dadurch werden Berechnungsbasis und Aufwand ab 2024 entsprechend höher.

Mitzeichnung der beteiligten Stellen:

WFB

T

JB

GPR

Vorliegende Anfragen/Anträge:

keine

Erledigte Anfragen/Anträge:

keine

Dr. Fabian Mayer
Erster Bürgermeister

Anlagen

Anlage 1 Ausführliche Begründung

Ausführliche Begründung

1. Vorbemerkung

Seit den 1970er Jahren gibt es im früheren Arbeiterbereich neben tariflichen Leistungszulagen auch außertarifliche Funktionszulagen, z. B. für Totengräber oder für Müllwerker. Diese werden für besondere Erschwernisse, die mit der Wahrnehmung einer bestimmten Funktion verbunden sind und nicht anderweitig (z.B. durch die Zahlung von tariflichen Erschwerniszuschlägen oder durch eine höhere Bewertung der Tätigkeit) abgegolten werden, gewährt.

Zuletzt wurde das Gesamtthema Leistungs- und Funktionszulagen im Februar 2000 mit der GRDRs. 598/1999 auf eine neue Basis gestellt. Aufgrund von Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen entwickelte sich bei den Ämtern und Eigenbetrieben in den folgenden mehr 20 Jahren eine stark differierende Handhabung bei der Gewährung der Zulagen für Mitarbeitende des früheren Arbeiterbereiches. Für die dringend erforderliche Neuordnung dieses Themas wurden ab dem Haushalt 2023 zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt (GRDRs. 991/2021) und die Verwaltung erhielt den Auftrag, für die Funktionszulagen die Zahl der Berechtigten sowie Kriterien bzw. Funktionen zu definieren, die den heutigen Anforderungen gerecht werden.

Die Einführung einer außertariflichen Ausbilderzulage wurde im Mai 2023 vorab beschlossen (GRDRs. 777/2022). Sie wird voraussichtlich 2024 durch eine tarifliche Ausbilderzulage ersetzt. Der zwischen den Tarifvertragsparteien vereinbarte Bezirkstarifvertrag Nr. 6 G, in dem neben einer neuen Entgeltordnung für den früheren Arbeiterbereich auch eine tarifliche Ausbilderzulage enthalten ist, ist fertig verhandelt und wurde den zuständigen Gremien von Arbeitgebern und Gewerkschaft zur Zustimmung vorgelegt. Er soll am 01.01.2024 in Kraft treten. Das komplexe Thema der außertariflichen Funktionszulagen soll nun unter Einbeziehung der Ämter und Eigenbetrieben sowohl inhaltlich als auch formal auf eine neue Basis gestellt werden, da die „alten“ Funktionszulagen bis heute immer noch auf der Basis der im Jahr 2000 geltenden Lohngruppen des Bezirkslohntarifvertrags berechnet werden.

2. Funktionszulagen

Bislang wurden in folgenden Ämtern und Eigenbetrieben Funktionszulagen gewährt:

Eigenbetrieb ELW
Eigenbetrieb SES
Garten-, Friedhofs- und Forstamt
Eigenbetrieb AWS

Im Zuge der Haushaltskonsolidierung hatten die Eigenbetriebe ELW und AWS die Neuvergabe von Funktionszulagen eingestellt. Der Eigenbetrieb **ELW** hat sich nun entschieden, die Zahlung von außertariflichen Funktionszulagen nicht wiederaufzunehmen, da diese nicht über die Pflegesätze refinanziert werden können.

Von den mit GRDRs. 598/1999 beschlossenen Funktionszulagen wurden bei **AWS** einige in dieser Form als veraltet identifiziert und deshalb gestrichen. Neu hinzu kommt dort eine Funktionszulage für **manuelle Straßenreinigung**.

Für **Fahrer*innen** wird es nun stadtweit eine Funktionszulage wegen besonderer Anforderungen im Großstadtverkehr eingeführt. Hierbei wird in der Höhe unterschieden in PKW (5 %) und Großfahrzeuge (7 %). Bei besonderen Spezialfahrzeugen wird eine Funktionszulage in Höhe von 10 % als angemessen betrachtet.

Beim **Eigenbetrieb SES** bleibt die Zulage für die unterirdische Kanalreinigung bestehen. Neu hinzu kommt eine Zulage für das Fahren im Großstadtverkehr (s.o.), ebenso beim **Tiefbauamt** für die Fahrer*innen der Teams, die Parkscheinautomaten leeren und warten.

Beim **Garten-, Friedhofs- und Forstamt** bleiben die Funktionszulagen für Totengräber*innen und Gräberbaggerführer*innen bestehen. Weggefallen sind die Zulagen für Leichenträger und Leichenwagenfahrer. Neu hinzu kommen im Friedhofsbereich Funktionszulagen für Leichenhaushelfer*innen und Mitarbeitende im Krematorium sowie im Grünbereich Zulagen für

- Baumpflege
- Baumkontrolle
- Spielanlagenkontrolle
- Tierpflege.

Beim **Liegenschaftsamt**, wo seither keine Funktionszulagen gezahlt wurden, wird neben Funktionszulagen für das Fahren (s.o.) auch eine **Zulage für die Winzer*innen** eingeführt, die ihre Arbeit bedingt durch die Kessellage unter schwierigen klimatischen Bedingungen und außerdem fast ausschließlich im Steilhang erledigen müssen.

Auch das **Jugendamt**, das seither keine Funktionszulagen hatte, wird nun **Zulagen für Mitarbeitende in der Hauswirtschaft von Inobhutnahmeeinrichtungen sowie für Mitarbeitende im Kommissionier- und Servicezentrum Essen (KSZ'E)** einführen. Die Mitarbeitenden in beiden Bereichen arbeiten unter wesentlich erschwerten Bedingungen, die weder durch die Eingruppierung noch durch Erschwerniszuschläge finanziell honoriert werden.

Die zu beschließenden Funktionszulagen mit den jeweiligen Begründungen sind in der **Anlage 2** aufgeführt. Die Höhe liegt zwischen 5 und 10 %. Neue Funktionszulagen sind gekennzeichnet und bei „alten“ Funktionszulagen ist die frühere, in GRDRs. 598/1999 festgelegte Höhe genannt. Für Mitarbeitende, die aufgrund der früheren Beschlusslage höhere Funktionszulagen erhalten als jetzt beschlossen, soll Bestandsschutz gelten.

3. Finanzierung

Durch die Zahlung von **Leistungszulagen** entstehen jährliche Aufwendungen maximal in Höhe der jeweiligen Budgets (siehe **Anlage 3**), d.h. bei den städtischen Ämtern in Höhe von maximal 342.700 EUR und bei den Eigenbetrieben in Höhe von maximal 210.600 EUR. Die tatsächlichen Aufwendungen werden im Jahr 2023 deutlich darunter liegen dürften weit darunterliegen, da mehrere Ämter bzw. Eigenbetriebe ihre Budgets nicht ausschöpfen. Sie werden auf 238.500 € bei den Ämtern und 104.200 € bei den Eigenbetrieben geschätzt.

Die Aufwendungen für die **Funktionszulagen** belaufen sich voraussichtlich auf jährlich 383.000 netto (d.h. ohne Arbeitgeberaufwand) 380.100 EUR bei den Ämtern und 1.230.000 EUR bei den Eigenbetrieben (siehe **Anlage 2**).

Das für die städtischen Ämter vorgesehene Budget für die Ausbilder-, Leistungs- und Funktionszulagen in Höhe von 650.000 EUR (GRDRs 991/2021 1. Ergänzung) wäre bei Gewährung von Zulagen in Höhe von anfänglich bis zu 4.045.000 ca. 690.000 EUR (netto) EUR um rund 400.000 246.640 39.700 EUR überschritten. Im Haushaltsjahr 2023 können mögliche Mehraufwendungen innerhalb der veranschlagten Gesamtaufwendungen für die Personal- und Versorgungsaufwendungen gedeckt werden. Eine überplanmäßige Mittelbewilligung wird für 2023 dadurch nicht erforderlich.

Eine vollumfängliche Zulagengewährung in allen betroffenen Bereichen der städtischen Ämter ist ab dem Haushaltsjahr 2024 jedoch nicht auskömmlich finanziert (siehe Finanzielle Auswirkungen). Hier wird voraussichtlich eine Unterfinanzierung in Höhe von knapp 392.800 EUR netto entstehen. (Anmerkung: ~~Mit dem voraussichtlichen Inkrafttreten des Bezirkstarifvertrags Nr. 6 G zum 01.01.2024 wird ein Teil der Empfänger*innen von Leistungs- und Funktionszulagen ab diesem Zeitpunkt in einer höheren Entgeltgruppe eingruppiert sein. Dadurch wird sich der Aufwand ab 2024 entsprechend erhöhen.~~)

Zur Einhaltung der veranschlagten Teilplanansätze im Doppelhaushalt 2024/2025 und in der Finanzplanung bis 2028 können die in Anlage 2 aufgeführten Sätze für die nicht vom Bestandsschutz nach Beschlussantrag Nr. 4 umfassten Funktionszulagen ab 2024 nur noch in halber Höhe von 23 % gewährt werden und das in Anlage 3 aufgeführte Budget für Leistungszulagen wäre um 200.000 EUR zu reduzieren. Zudem müssen die Zulagen als Festbeträge (siehe Anlage 2) gewährt werden. ~~Aufgrund der zu erwartenden Eingruppierungsanpassungen aufgrund der neuen Entgeltordnung (s.o.) wird voraussichtlich ein noch größeres Defizit auszugleichen sein, so dass der Auszahlungssatz der Funktionszulagen noch geringer ausfallen wird.~~

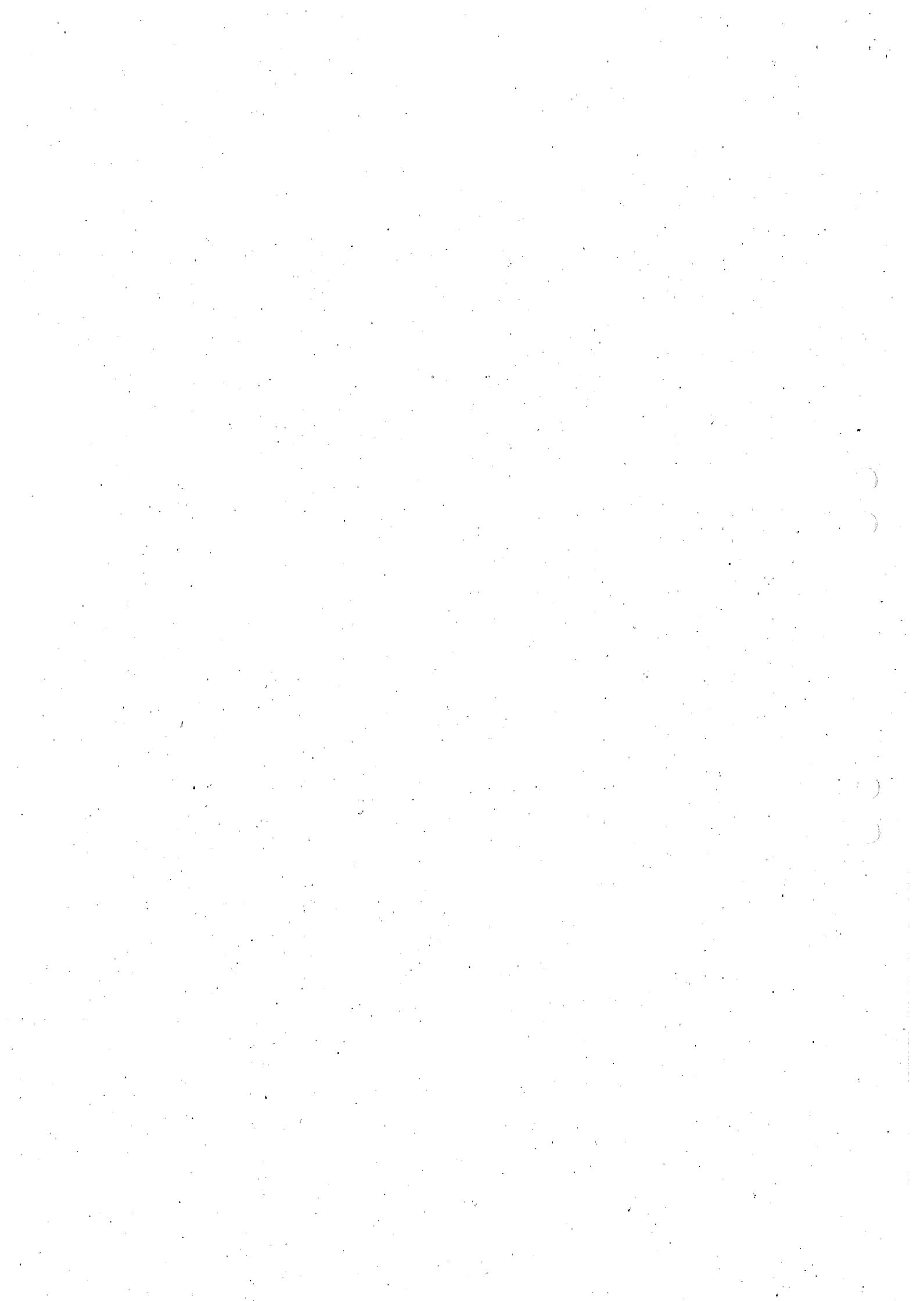
Eine Aufstockung der Haushaltsmittel in 2024 ff. kann die Verwaltung mit Blick auf die im Entwurf des Doppelhaushaltsplans 2024/2025 bereits enthaltenen hohen Fehlbeträge im Ergebnishaushalt nicht vorschlagen. Eine an die Tarifentwicklungen gekoppelte Dynamisierung der Zulagen würde die Belastungen der künftigen Ergebnishaushalte stetig ansteigen lassen.

Die Eigenbetriebe sehen in ihren Wirtschaftsplänen ein ausreichendes Budget vor. In der Haushaltsvorlage 991/2021 waren für die Eigenbetriebe Gesamtkosten in Höhe von in 1,3 Mio. EUR kalkuliert worden (Mehrkosten gegenüber der bisherigen Zulagengewährung in Höhe von 940.000 EUR). In den Haushaltsplanberatungen zum Doppelhaushalt 2022/2023 wurde beschlossen, die Systematik der Zulagengewährung auch auf die Eigenbetriebe zu übertragen. Die Finanzierung der Kosten soll über die Wirtschaftspläne erfolgen. Für eine stadtweit einheitliche Systematik und Handhabung wurde die Höhe der Zulagen bei den Ämtern und Eigenbetrieben vergleichbar bzw. in einem plausiblen Verhältnis ausgestaltet.

Die Gesamtkosten für die Ausbilder-, Leistungs- und Funktionszulagen bei den Eigenbetrieben belaufen sich im Jahr 2023 ~~jetzt~~ auf rund 1.450.000 EUR, ab 2024 auf rund mindestens (ohne Berücksichtigung der Kostensteigerung durch neue Eingruppierungen) 1.817.000 734.460 €. Ein Teil der Kosten kann aus Gebühren refinanziert werden. Sofern eine Finanzierung in den Wirtschaftsplänen gegeben ist, wären die Eigenbetriebe von den bei den Ämtern vorzunehmenden Kürzungen nicht betroffen.

~~Sollten sich die Eigenbetriebe entscheiden, auch in den künftigen Haushalten ausreichend Geld zur Verfügung zu stellen, wäre die Landeshauptstadt Stuttgart bei den Leis-~~

tungs- und Funktionszulagen im Arbeiterbereich weit entfernt von der bisher immer angestrebten Gleichbehandlung des städtischen Personals, da dann bei den Eigenbetrieben keine Kürzungen vorgenommen werden müssten.



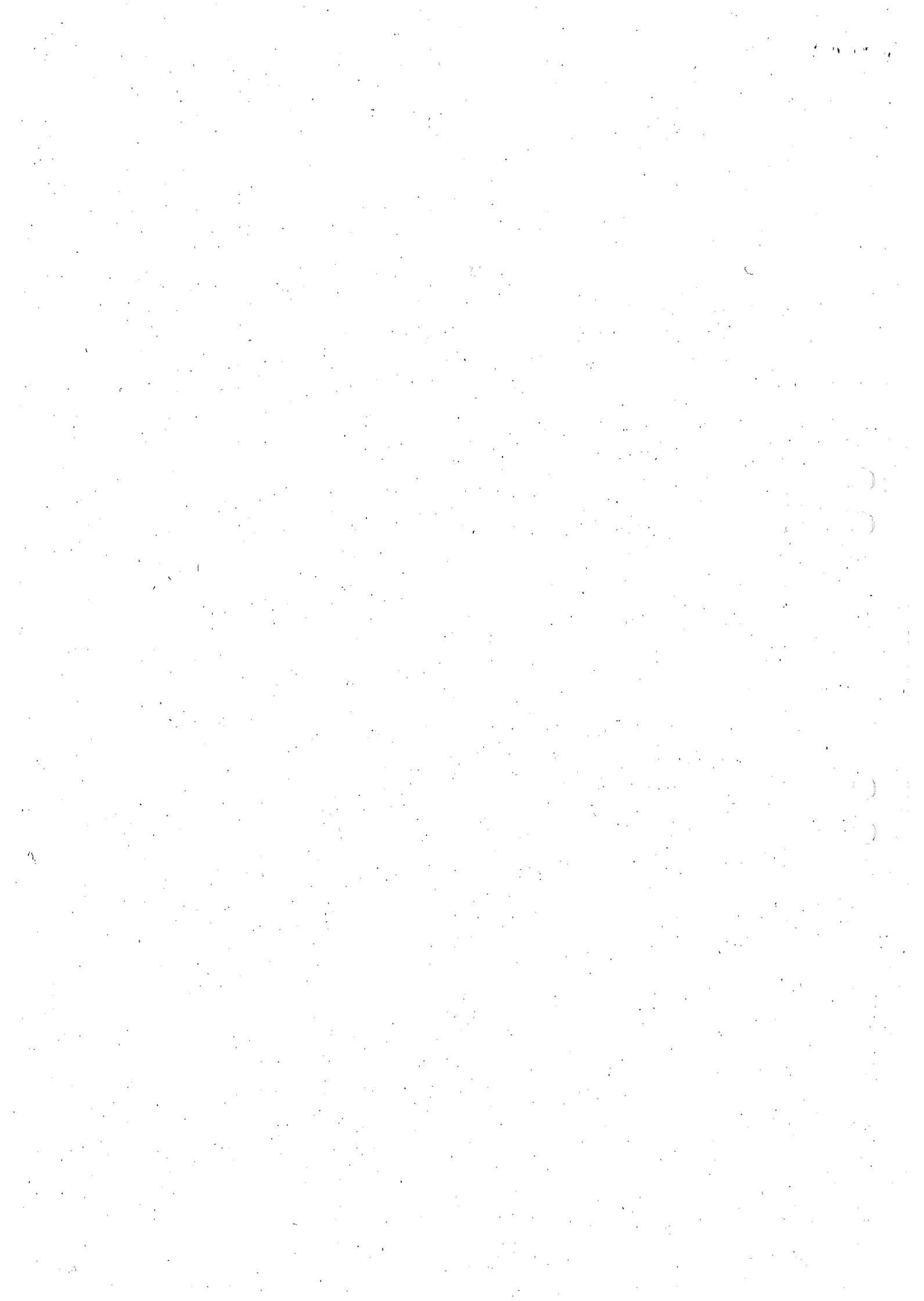
Funktion	Zahlweise	Zahl der Empfänger*innen	EG	% alt	% neu (aus Stufe 2 der EG)	Festbetrag (aus Stufe 2 der EG)	jährliche Kosten (Stand 2023)	Begründung
Liegenschaftsamt (23)								
Winzer*in	monatlich	7	EG 5	neue Zulage	7%	193 € pro Monat	16.200,24 €	Arbeiten überwiegend im Steilhang, dadurch erschwerte Bedingungen, durch die Kessellage höhere witterungsbedingte Belastungen
Fahren im Weinberg	über Arbeitsbericht	3 (728 Stunden pro Jahr)	EG 5	neue Zulage	10%	1,60 € pro Stunde	1.183,00 €	Fahren im Steilhang ist besonders schwierig und erfordert besondere Erfahrung und Konzentration (Gefahr des Umkippens und Abstürzens ist stets gegeben)
Fahrer*in	monatlich	1	EG 6	neue Zulage	7%	201 € pro Monat	2.409,00 €	Besondere Anforderungen beim Fahren im Großstadtverkehr (Großfahrzeug)
Summe Liegenschaftsamt							19.792,24 €	
Jugendamt (51)								
Mitarbeitende in der Hauswirtschaft von Inobhutnahmeeinrichtungen	monatlich	1 3 11	EG 7 EG 3 EG 2 Ü	neue Zulage	5%	148 € 131 € 125 € pro Monat	22.899,46 €	hohe Belastung durch ständige Fluktuation und massive Überbelegung, erhöhter Wäsche- und Reinigungsbedarf wegen Infektionskrankheiten, erhöhtes Konfliktpotenzial durch die Überbelegung
Haus- und Küchenhilfen im Kommissionier- und Servicezentrum Essen (KSZ E)	monatlich	15	EG 2Ü	neue Zulage	5%	125 € pro Monat	22.392 €	besonders hohe körperliche Belastung durch die Häufigkeit von Heben schwerer Lasten (bis zu 50 Thermoporte täglich, bis zu 8 Hordenwagen, kommissionieren der Essensportionen), tägliche Belastung bis zu 1,5 t
Summe Jugendamt							45.291,46 €	

Funktion	Zahlweise	Zahl der Empfänger*innen	EG	% alt	% neu (aus Stufe 2 der EG)	Festbetrag (aus Stufe 2 der EG)	jährliche Kosten (Stand 2023)	Begründung
Tiefbauamt (66)								
Fahrer*innen (PKW, kein Botendienst)	monatlich	5	EG 4	neue Zulage	5%	132 € pro Monat	7.912,20 €	Besondere Anforderungen beim Fahren im Großstadtverkehr
Fahrtätigkeiten 100 Stunden pro Tag (PKW)	über Arbeitsbericht	23.000 Stunden	EG 6	neue Zulage	5%	0,85 € pro Stunde	19.446,50 €	Besondere Anforderungen beim Fahren im Großstadtverkehr
Summe Tiefbauamt							27.358,70 €	
Garten-, Friedhofs- und Forstamt (67)								
Totengräber*innen	monatlich	63	EG 3	4,71%	5%	131 € pro Monat	98.809,20 €	hohe körperliche und psychische Belastung, geringes Ansehen der Tätigkeit, sind immer wieder Anfeindungen ausgesetzt
Leichenhausheifer*innen	monatlich	1	EG 3	neue Zulage	5%	131 € pro Monat	1.568,40 €	hohe körperliche und v.a. psychische Belastung, geringes Ansehen der Tätigkeit
Mitarbeitende im Krematorium (Hilfsheizer*innen, Kremationstechniker*innen, Betriebshandwerker*innen)	monatlich	je 1	EG 4, EG 5, EG 7	neue Zulage	5%	132 € 138 € 148 € pro Monat	5.010,36 €	hohe körperliche Belastung, geringes Ansehen der Tätigkeit
Baggerführer*innen Friedhofsbetriebe	monatlich	10	EG 5	9,43%	10%	276 € pro Monat	33.061,20 €	geringes Ansehen der Tätigkeit, sind immer wieder Anfeindungen ausgesetzt
Fahrer*innen Botendienste im Friedhofsbetrieb (PKW)	monatlich	7	EG 5	neue Zulage	5%	138 € pro Monat	11.571,84 €	Besondere Anforderungen beim Fahren im Großstadtverkehr
Müllwagenfahrer*innen Friedhofsbetriebe	monatlich	4	EG 6	neue Zulage	5%	144 € pro Monat	6.882,72 €	Besondere Anforderungen im Großstadtverkehr bei Fahrten zwischen den Friedhöfen
Kehrmaschinenfahrer*innen Friedhofsbetriebe	monatlich	1	EG 6	neue Zulage	5%	144 € pro Monat	1.720,68 €	Besondere Anforderungen im Großstadtverkehr bei Fahrten zwischen den Friedhöfen

Funktion	Zahlweise	Zahl der Empfänger*innen	EG	% alt	% neu (aus Stufe 2 der EG)	Festbetrag (aus Stufe 2 der EG)	jährliche Kosten (Stand 2023)	Begründung
Baumpflege	monatlich	8	EG 6	neue Zulage	10%	287 € pro Monat	27.530,88 €	schwierige und spezielle Tätigkeit im gärtnerischen Bereich, Pflege von gut 150.000 Bäumen im öffentlichen Raum, durch Großstadtsituation sind Baumschäden fast "Normalzustand", deshalb hohe Verantwortung bei hohem öffentlichen Interesse, die Tätigkeit stellt die Verkehrssicherheit für die Bürger her, trotzdem hohes Konfliktpotenzial mit der Bevölkerung
Baumkontrolle	monatlich	12	EG 8	neue Zulage	10%	311 € pro Monat	44.709,12 €	schwierige und spezielle Tätigkeit im gärtnerischen Bereich, die nur mit Zusatzqualifikation (zertifizierte*r Baumkontrolleur*in) ausgeübt werden kann, gesetzlich vorgeschriebene Kontrolle in regelmäßigen Abständen von gut 150.000 Bäumen im öffentlichen Raum muss sichergestellt werden, durch Großstadtsituation sind Baumschäden fast "Normalzustand", deshalb hohe Verantwortung bei hohem öffentlichen Interesse, die Tätigkeit stellt die Verkehrssicherheit für die Bürger her, trotzdem hohes Konfliktpotenzial mit der Bevölkerung

Funktion	Zahlweise	Zahl der Empfänger*innen	EG	% alt	% neu (aus Stufe 2 der EG)	Festbetrag (aus Stufe 2 der EG)	jährliche Kosten (Stand 2023)	Begründung
Fahrer*innen Botendienste (PKW)	über Arbeitsbericht	4/Tag	EG 4	4,71%	5%	0,78 € pro Stunde	5.722,40 €	Besondere Anforderungen beim Fahren im Großstadtverkehr.
Mülllader*innen	über Arbeitsbericht	145/Tag	EG 3	5,93%	7%	1,08 € pro Stunde	287.810,50 €	Erhebliche körperliche Belastung durch die Behältergewichte. Besondere Aufmerksamkeit im Großstadtverkehr erforderlich. Verschärfter Umgangston von Seiten der Bürger*innen. Hier reicht das Spektrum von Beleidigungen bis zu Bedrohungen und tätlichen Angriffen.
Mitarbeitende in der Reinigung und Unterhaltung von öffentlichen Toilettenanlagen	über Arbeitsbericht	16/Tag	14 x EG 3, 1 x EG 5, 1 x EG 7	4,71%	7%	1,08 € 1,14 € 1,22 € pro Stunde	32.128,70 €	Zusätzlich zu den zum Teil ekelregenden Zuständen in den öffentlichen Toiletten sind diese Mitarbeitenden den Einwirkungen durch eine schwierige Klientel wie z.B. Drogensüchtigen und Obdachlosen ausgesetzt, ohne dass sie gesicherte Rückzugsmöglichkeiten haben. Das Spektrum reicht von Beleidigungen bis zu Tätlichkeiten.
manuelle Straßenreinigung	über Arbeitsbericht	160/Tag	139 x EG 3, 30 x EG 4	neue Zulage	7%	1,08 € 1,09 € pro Stunde	336.000,10 €	Der großstädtische Verkehr verlangt eine besondere Aufmerksamkeit. Die Mitarbeitenden stehen täglich im direkten Kontakt mit den Bürger*innen. Leider hat sich der Umgangston mancher Mitarbeiter*innen gegenüber den Mitarbeitenden in der Straßenreinigung verschärft. Hier reicht das Spektrum von Beleidigungen bis zu Bedrohungen.

Funktion	Zahlweise	Zahl der Empfänger*innen	EG	% alt	% neu (aus Stufe 2 der EG)	Festbetrag (aus Stufe 2 der EG)	jährliche Kosten (Stand 2023)	Begründung
Fahrer*innen von Großfahrzeugen (außer den separat genannten)	über Arbeitsbericht	128/Tag	EG-6	4,71%	7%	1,18 € pro Stunde	278.796,80 €	Besondere Belastung der Fahrer*innen durch den Großstadtverkehr und die topografischen Gegebenheiten in Stuttgart.
Fahrer*innen von großen und kleinen Kehrmaschinen, Müllwägen, Kleingeräteträgern, Kranfahrzeugen für Unterflureinsatz, Tunnelreinigungsmaschinen sowie ADR-Gefahrgutfahrer*innen	über Arbeitsbericht	32/Tag	EG 6	9,43%	10%	1,69 € pro Stunde	99.580,80 €	Ein Teil der Fahrzeuge wird überwiegend in Innenstadt- und Fußgängerbereichen sowie auf engen Fahrbahnen und auf Geh- und Radwegen eingesetzt. Das Fahren von kleinen Kehrmaschinen und Kleingeräteträgern ist wegen der Enge der Fahrerkabine und des im Vergleich zu LKW höheren Innengeräusches wenig beliebte Fahrtätigkeit. Das Fahren der Fahrzeuge erfordert wegen ihrer schmalen Bauart ein Höchstmaß an Konzentration, vor allem im stark frequentierten Innenstadtbereich, bzw. in den Zentren der Außenbezirke. Vor allem in Fußgängerbereichen ist eine ständige Aufmerksamkeit wegen unachtsamer Passanten erforderlich. Dies gilt auch für im Winterdienst eingesetzte Kleingeräteträger.



Anlage 3 zur GRDrs. 808/2023

Aufteilung der Budgets nach Ämtern und Eigenbetrieben

Amt/Eigenbetrieb	Budget Leistungszulagen	Budget Funktionszulagen	Gesamt
Haupt- und Personalamt	35.200 €	-	35.200 €
Liegenschaftsamt	9.800 €	19.800 €	29.600 €
Amt für öffentliche Ordnung	1.000 €	-	1.000 €
Branddirektion	2.400 €	-	2.400 €
Kulturamt	11.900 €	-	11.900 €
Jugendamt	101.700 €	45.300 €	147.000 €
Amt für Sport und Bewegung	9.600 €	-	9.600 €
Tiefbauamt	54.900 €	27.350 €	82.250 €
Garten-, Friedhofs- und Forstamt	116.200 €	287.650 €	403.850 €
Gesamt Ämter	342.700 €	380.100 €	722.800 €
ELW	0 €	-	0 €
AWS	48.100 €	1.150.000 €	1.198.100 €
SES	77.200 €	80.000 €	157.200 €
STB	41.700 €	-	41.700 €
Gesamt Eigenbetriebe	167.000 €	1.230.000 €	1.397.000 €
Gesamt Ämter und Eigenbetriebe	509.700 €	1.610.100 €	2.119.800 €

